

**Satzung
der Gemeinde Ammersbek
über die Benutzung gemeindlicher Räume, Einrichtungen
und Flächen durch Dritte
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. 12. 2004 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Allgemeines**

1. Gemeindliche Räume, Einrichtungen und Flächen stehen vorrangig für die Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.
2. Daneben können diese Räume, Einrichtungen und Flächen auf Antrag für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung durch Dritte besteht nicht.
3. Gemeindliche Räume, Einrichtungen und Flächen des § 1 Abs. 1 sind:
 - a) Rathaus (Flure, Foyer, Sitzungsraum und Kantine)
 - b) Grundschulen Büningstedt und Hoisbüttel
 - c) Sportstätten:
Turnhallen der Grundschulen Büningstedt und Hoisbüttel
Sporthalle an der Grundschule Hoisbüttel
Sportplätze und Bolzplätze
 - d) Sportlerhaus Schäferdresch
 - e) Dorfgemeinschaftshaus
 - f) Festwiese und Innenhof des Ortszentrums

**§ 2
Nutzungsanträge**

1. Nutzungsanträge sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
2. Der Name des für die Durchführung der Veranstaltung volljährigen Verantwortlichen muss angegeben werden. Außerdem sind über Art und Dauer der Veranstaltung Angaben zu machen; ferner welche Betriebseinrichtungen (Stühle, Tische, Bühne, Flügel, Sportgeräte u. ä.) benötigt werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

§ 4 Pflichten der Benutzerin/ des Benutzers

1. Die Räume, Einrichtungen und Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.
2. Die zu den Räumen und Sportstätten gehörigen Einrichtungsgegenstände –wie Tische, Stühle –(in Turn- und Sporthallen auch die Turngeräte; auf Sportplätzen: Tore, Laufbahnen sowie die Umkleiden, Toiletten und Waschräume) gelten als mitüberlassen, sofern der Veranstaltungszweck ihre Nutzung erfordert. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
3. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit einschließlich der Zufahrtswege, Außenanlagen und Parkplätze vor der Benutzung zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Gefährdungen im Rahmen der Benutzung auftreten. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. Nach Beendigung des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage bzw. die Räume wie übernommen hinterlassen werden. Die überlassenen Räume sind im aufgeräumten und besenreinen Zustand zu übergeben. Soweit bei der Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde eine Verunreinigung festgestellt wird, wird die Reinigung der überlassenen Räume durch die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen.
5. Alle Anlagen und Einrichtungen stehen nur für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Laufbahnen und Spielfelder dürfen nur mit den für den jeweiligen Belag zugelassenen Sport- und Turnschuhen betreten werden. Dieses gilt insbesondere auch für die Sporthallen. Wasch- und Duschräume dienen ausschließlich zur Körperreinigung.

Das Reinigen von Sportschuhen, Ausrüstungsgegenständen usw. innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.
6. Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
7. In den Schulen, Turn- und Sporthallen darf nicht geraucht werden.
8. Festgestellte Schäden an den Veranstaltungs- und Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten sowie der Außenanlagen teilt die Benutzerin/ der Benutzer unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde mit.

9. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen im Außenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
10. Die nicht zur gewerblichen Nutzung vermieteten Räume des Dorfgemeinschaftshauses können auch von der Pächterin/ dem Pächter der Gastronomie für Feiern und Veranstaltungen benutzt werden. Die Abgabe von Speisen und Getränken im Dorfgemeinschaftshaus ist nur der Pächterin/ dem Pächter der Gastronomie gestattet. Ein Verzehrzwang besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei karitativen-, partei-, vereins- oder gemeindeeigenen Zwecken. Bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
11. Für kulturelle und musikalische Darbietungen im Saal des Dorfgemeinschaftshauses besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister den vorhandenen Flügel in Anspruch zu nehmen. Die Gebühr für die Benutzung des Flügels sowie das Stimmen trägt die Benutzerin/ der Benutzer.

§ 5

Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungserlaubnis angegeben.
2. Die Sportstätten und Schulräume werden längstens bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien ist die Überlassung der Sportstätten und Schulräume grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zugelassen werden.
3. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Benutzerin/ der Benutzer hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung und auf ihre/ seine Kosten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
2. Die Schulleitungen, die Hausmeister und die Beauftragten der Gemeinde haben zu den Sportstätten und den gemeindlichen Räumlichkeiten jederzeit freien Zutritt und sind berechtigt, von den jeweiligen Benutzerinnen und Benutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen. Sie üben neben den Benutzern das Hausrecht aus.

§ 7

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Benutzerin/ der Benutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungserlaubnis zu gewährleisten,
- b) andere Veranstaltungen, im öffentlichen Interesse oder die zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, vorrangig durchzuführen sind.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

1. Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
2. Die Benutzerin/ der Benutzer stellt die Gemeinde Ammersbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen. Die Benutzerin/ der Benutzer verzichtet ihrer-/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Ammersbek und deren Mitarbeiter oder Beauftragten. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde und der Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzerin/ der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde Ammersbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

II. Gebührenregelungen

§ 9 Gebühr

Für die Benutzung gemeindlicher Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Inanspruchnahme von Leistungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Gebührenermäßigung und –befreiung

1. Liegt die Veranstaltung im öffentlichen Interesse, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister über eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung
2. Mit Dauernutzern können Sonderregelungen getroffen werden, über die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet.
3. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann den örtlichen Vereinen und Verbänden die Gebühr sowie die Reinigungspauschale für einzelne oder wiederkehrende Veranstaltungen ganz oder teilweise als Zuschuss gewähren.

§ 11 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/ der Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige aus einem Bescheid haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Sicherheitsleistung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Erlaubnis bzw. Abschluss des Überlassungsvertrages fällig. Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Ammersbek ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Ammersbek kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die zuvor geltenden Satzungen

- a) Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen und Schulräume der Gemeinde Ammersbek vom 25. 2. 2002
 - b) Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Ammersbek vom 07. 12. 1983
 - c) Satzung über die Nutzung des Sportlerhauses Schäferdresch der Gemeinde Ammersbek vom 02. 12. 1983
 - d) Satzung über die Nutzung des Pferdestalles (Dorfgemeinschaftshaus) der Gemeinde Ammersbek vom 08. 09. 1988
 - e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Pferdestalles (Dorfgemeinschaftshaus) der Gemeinde Ammersbek vom 08. 09. 1988
- außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den 08. Dez. 2004

(Axel Bärendorf)
Bürgermeister